



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Erweiterungsstudiengang
Theater
für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
an der Universität Bayreuth
vom 10. Juli 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Teilbereiche des Erweiterungsfaches	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Prüfende und Beisitzende	3
§ 5	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	4
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	5
§ 8	Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen	5
§ 9	Leistungspunktsystem	7
§ 10	Prüfungsnoten	8
§ 11	Wiederholung einer Prüfung	8
§ 12	Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 13	Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 15	Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 16	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	11
§ 17	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	11
§ 18	Studienberatung	12
§ 19	Inkrafttreten	12
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen	13

§ 1

Anwendungsbereich

Die Studierenden, die für den Erweiterungsstudiengang Theater für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Erweiterungsstudiengang nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

§ 2

Teilbereiche des Erweiterungsfaches

Das Studium des Erweiterungsstudienganges Theater für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen. Die Studierenden erfüllen nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen und Erreichen aller geforderten Leistungspunkte die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 116 LPO I.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Erweiterungsstudiengang Theater für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Prüfungsausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Prüfungsausschuss für das Zusatzstudium „Theaterdidaktik“. Für die Beschlussfassung des Prüfungsausschusses gilt § 42 der Grundordnung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die in einem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit

als Prüfende oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüferende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 5

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine

Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann im jeweils darauffolgenden Semester festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, semesterbegleitenden Aufgaben und Portfolioprüfungen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben. ³Die zulässigen Hilfsmittel in Prüfungen bestimmt die oder der jeweilige Prüfende.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die zu prüfende Person die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (3) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (4) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Jede Prüfungsleistung ist durch die oder den Prüfenden entweder gemäß § 10 zu benoten (Alternative 1) oder aber nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 2). ⁴Im Fall von Satz 3 Alternative 2 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.
- (5) ¹Klausuren sind schriftliche Prüfungen und werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die Aufsicht führende Person hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Person zulässig. ⁷Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁸Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁹Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender herangezogen werden. ¹⁰Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (6) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zehn bis dreißig Minuten. ²Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüferin oder der Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note für die mündliche Prüfung gemäß § 9 fest.
- (7) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt; dabei können die Wünsche der oder des Studierenden berücksichtigt werden. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krank-

heit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.⁷Die schriftliche Ausarbeitung sowie eine elektronische Fassung der Hausarbeit müssen der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden.⁸Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.⁹Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (8) ¹Bei Präsentationen sind Thema, ggf. Art der Verschriftlichung, Dauer, Bearbeitungsfrist und Umfang mit der oder dem jeweiligen Prüfenden abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) zehn bis dreißig Minuten betragen. ³Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Bei der Präsentation ist die Leistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ⁴Das Ergebnis der Prüfungsleistung geht nicht in die Gesamtnote ein.
- (9) ¹Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen (z.B. Bearbeitung von Übungsblättern, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder Gruppenleistungen durchgeführt. ²Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. ³Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben. ⁴Die Leistung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (10) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gemäß Abs. 6, 9, 10, 11, 12) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 2.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der für den Erweiterungsstudiengang Theater für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). Einem LP liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) Prüfungen sind nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ lautet.

- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der jeweiligen Noten, soweit nicht im Anhang eine andere Gewichtung vorgegeben wird. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 11

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 7 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird. ²Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen von Amts wegen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden und eine Antragstellung nach Satz 1 ist nicht mehr möglich.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen oder Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen oder Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die unrichtige Leistungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls durch eine neue zu ersetzen.

§ 16

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Erweiterungsstudiengang Theater für ein Lehramt an öffentlichen Schulen betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Erweiterungsstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. Juli 2026 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

K Klausur

mP mündliche Prüfung

H Hausarbeit

P Präsentation

semA semesterbegleitende Aufgaben

Co-Kennung	Module	LP	Prüfungsform
Fak415794	Modul 1: Theaterdidaktik I	5	Portfolioprüfung: (K mP) + semA*
Fak415795	Modul 2: Theaterdidaktik II	5	H
Fak415796	Modul 3: Theaterwissenschaft	10	Portfolioprüfung: (K mP H) + semA*
Fak430112	Modul 4: Pädagogik theatral-performativer Praxis	6	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak415798	Modul 5: Fachpraxis	10	Portfolioprüfung: P* + P* + P* + P* + P*
Fak430251	Modul 8: Praktika	9	Portfolioprüfung: H + semA*
	SUMME	45	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren im April 2026, Az. A 4112 - I/7.

Bayreuth, 10. Juli 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Leible", is written over the printed name.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juli 2026.